



# Beschlussantrag

Der Gemeindevorstand stellt einstimmig an den Gemeinderat den Antrag, den vorliegenden Finanzierungsplan „FWP-Mörtschach“ beschließen zu wollen und EUR 40.000,00 der BZ 2020 sowie EUR 22.900,00 der BZ 2021 für das Vorhaben aufwenden zu wollen.

## A) Mittelverwendungen\*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2021
Baukosten			
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung			
IB Forstliche Maßnahmen (17%)	133.000	90.500	42.500
IB Forsttechnische Maßnahme (8,6%)	74.400	40.000	34.400
Sonstige Mittelverwendungen			
Planungsleistungen			
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)			
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)			
Fahrzeug			
Summe:	207.400	130.500	76.900

## B) Mittelaufbringungen\*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2021
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**			
Zahlungsmittelreserve			
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung			
Bedarfszuweisungsmittel iR	155.600	132.700	22.900
Bedarfszuweisungsmittel aR	51.800	32.600	19.200
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers			
Darlehen			
Vermögensveräußerung			
Inneres Darlehen ABA			
Summe:	207.400	165.300	42.100

Dem Beschlussantrag wird die Zustimmung erteilt:

15.05.20

W. Rieder

15.05.20

Zeiner-Linder

15.05.20

Peter J. Lang

15.05.20

Frederic Guerin

15.05.20

Florian Thomas

15-05-20

Abel King

15.5.20

Spitzer Simon

15.5.20

Henri Fleury

15.5.20

Julien Pasch



# Beschlussantrag

Der Gemeindevorstand stellt einstimmig an den Gemeinderat den Antrag, den nachstehenden Finanzierungsplan „Sanierung Schmutzerhaus“ beschließen zu wollen:

## A) Mittelverwendungen\*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020
Dachsanierung	71.300	71.300
Heizung	32.000	32.000
Planung, Aufsicht und Abrechnung	10.300	10.300
Reserven + Sonst.	21.000	21.000
Summe:	134.600	134.600

## B) Mittelaufbringungen\*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020
Bedarfszuweisungsmittel iR	33.300	33.300
Bedarfszuweisungsmittel aR	45.000	45.000
Bedarfszuweisungsmittel aR Leader Pr.	56.300	56.300
Summe:	134.600	134.600

## C) Folgekostenberechnung \*\*\*

Fixkosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Absetzung für Abnutzung (AfA)	2.692	beginnend 2020
Darlehensdienst Zinsen		
Versicherung	600,00	
Σ	3.292	

Variable Kosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Betriebskosten	1.900,00	z.B. Strom, Gemeindeabgaben
durchschnittliche Instandhaltungen p.a.	200,00	
Σ	2.100,00	

Summe Folgekosten p.a.: 5.392,00

### Folgeeinnahmen:

Leistungserlöse	1.200,00	
Zuschüsse Bund	-	
Abschreibung Investitionszuschüsse	2.692,00	beginnend 2020
...		
Σ	3.892,00	

Kostendeckung p.a.: -1.500,00 Unterdeckung p.a.  
-27,82%

Dem Beschlussantrag wird die Zustimmung erteilt:

15.05.20

W. Richard

15.05.20

Zeiner-Linder

15.05.20

Peter Sauter

15.05.20

Karen Cech

15.05.20

Flory Thomas

15.05.20

Abel K.

15.5.20

Görke Silvia

15.5.20

Kennmann J.

15.5.20

Junker Pasche

# Beschlussantrag



Der Gemeindevorstand stellt einstimmig an den Gemeinderat den Antrag, den vorliegenden Finanzierungsplan „Schneeräumung November 2019“ beschließen zu wollen und EUR 29.200,00 der BZ 2020 für das Vorhaben aufwenden zu wollen.

## A) Mittelverwendungen\*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2019	2020
Schneeräumung	57.900	57.900	
Summe:	57.900	57.900	-

## B) Mittelaufbringungen\*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2019	2020
Bedarfszuweisungsmittel iR	29.200		29.200
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung	28.700	28.700	
...			
Summe:	57.900	28.700	29.200

Dem Beschlussantrag wird die Zustimmung erteilt:

15.05.20

W. Anke

15.05.20

Zeiner - Lindel

15.05.20

Pete Luntup

15.05.20

Diener G. G. G.

15.05.20

Ploner Thomas

15.05.20

Hof H.

15.5.20

Gardis Sluice

15.5.20

Henri Meunier

15.5.20

Frank Paul

# Beschlussantrag



Der Gemeindevorstand stellt einstimmig an den Gemeinderat den Antrag, den vorliegenden Finanzierungsplan „Adaptierung Friedhof“ beschließen zu wollen, und EUR 55.700,00 der BZ 2020 für das Vorhaben aufwenden zu wollen.

## A) Mittelverwendungen\*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	Vorjahre	2020
Vorbereitende Arbeiten inkl. Architektenwettbewerb	32.600	32.600	
Baukosten	732.600	732.600	
Arbeiten Sanierung	46.600		46.600
Aufsicht und Abrechnung	1.800		1.800
Reserve	7.300		7.300
Summe:	820.900	765.200	55.700

## B) Mittelaufbringungen\*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	Vorjahre	2020
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung	52.200	52.200	
Bedarfszuweisungsmittel iR	464.700	344.300	120.400
Bedarfszuweisungsmittel aR f. Architektenwettb.	12.000	12.000	
KIP (a.R.)	15.000	15.000	
KBO (a.R.)	206.000	206.000	
Mölltalfonds reg.	71.000	71.000	
Summe:	820.900	700.500	120.400

## C) Folgekostenberechnung \*\*\*

Fixkosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Absetzung für Abnutzung (AfA)	16.418	beginnend 2020
Versicherung	500,00	
Σ	16.918	

Variable Kosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Betriebskosten	700,00	z.B. Strom, Gemeindeabgaben
durchschnittliche Instandhaltungen p.a.	7.000,00	Kostenbeitrag Wirtschaftshof Leistung, Maschine
Σ	7.700,00	

Datum **Summe Folgekosten p.a.:** 24.618,00

Folgeeinnahmen:	Betrag	Anmerkungen
Abreibung Investitionszuschüsse	15.374,00	beginnend 2020
Σ	15.374,00	

Kostendeckung p.a.: -9.244,00 Unterdeckung p.a.  
-37,55%

Dem Beschlussantrag wird die Zustimmung erteilt:

15.05.20

*W. Birkner*

15.5.20

Feiner - Lindel

15.5.20

Pete Skatup

15.5.20

Ploner Thomas

15.05.20

Reiner Grazi

15.05.20

Uehf. H. J.

15.5.20

Görilber Silvia

15.5.20

Junk. Kade

15.5.20

Herrn Stein P



# Beschlussantrag

**Der Gemeindevorstand stellt einstimmig an den Gemeinderat den Antrag, das vorliegende Statut beschließen zu wollen.**

## **Betriebssatzung für die Führung der Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Mörttschach**

Der Gemeinderat der Gemeinde Mörttschach hat am 00.00.0000 gemäß der Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 folgendes Statut beschlossen:

### **§1 Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Mörttschach als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit**

- 1) Die Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Mörttschach wird als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit (als Quasi-Kapitalgesellschaft im Sinne des ESVG 1995) eingerichtet und nach den Vorschriften der Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 und dieses Statuts geführt.
- 2) Der Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit ist nach den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, der Kundenorientierung, der operativen Selbstständigkeit sowie nach den jeweils für diesen Betrieb geltenden sonstigen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen zu führen.

### **§2 Aufgaben, Zweck**

Aufgaben und Zweck werden durch den Leistungsauftrag im öffentlichen Interesse und durch die dementsprechenden Finanzierungsvorgaben bestimmt.  
Im Einzelnen sind dies:

- Entsorgung der häuslichen Abwässer des in der Verordnung der Gemeinde Mörttschach festgestellten Entsorgungsbereiches
- Einhebung der durch Kalkulation in der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mörttschach festgelegten Kanalgebühren

### **§3 Aufsicht, Steuerung und Führung**

Folgende Organe sind zur Aufsicht, Steuerung und Führung des Betriebes vorgesehen:

1. der Gemeinderat;
2. der Gemeindevorstand;
3. der Bürgermeister;
4. der Betriebsleiter.

### **§4 Der Gemeinderat**

Er hat die generelle Aufsicht und Steuerung des Betriebes inne. Ihm sind vorbehalten:

1. Beschluss über die Errichtung des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder deren Auflassung;
2. Beschluss über das Statut (Betriebssatzung) und Änderung des Statuts;
3. Beschluss über den Erwerb und Veräußerung von Anlagegütern und von Grundstücken, sofern diese nicht der laufenden Verwaltung zuzuordnen sind;
4. Prüfung und Genehmigung des jährlichen Voranschlages und des Stellenplanes;
5. Prüfung und Genehmigung des jährlichen Rechnungsabschlusses, der Vermögens- und Schuldenrechnung sowie der Kosten- und Leistungsrechnung;
6. Prüfung und Genehmigung der Gebühren- und Tarifordnung;
7. Bestellung des Betriebsleiters auf Vorschlag des Bürgermeisters sowie der übrigen Bediensteten auf Vorschlag des Betriebsleiters.

## **§5**

### **Der Gemeindevorstand**

- 1) Der Gemeindevorstand überträgt für den Bereich der laufenden Verwaltung die ihm gemäß der Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 und der dazugehörigen Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben dem Betriebsleiter, jedoch vorbehaltlich der im Abs. 2 genannten Aufgaben.
- 2) Dem Gemeindevorstand obliegt insbesondere die Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungsbereich des Gemeinderates gehörenden Angelegenheiten des Betriebes.

## **§6**

### **Der Bürgermeister**

- 1) Der Bürgermeister ist gemäß §78 Abs. 4 der Allgemeinen Gemeindeordnung der Vorstand des Gemeindeamtes. Er überträgt hinsichtlich des Betriebes Abwasserbehandlungsanlage der Gemeinde Mörtlach die ihm gemäß der Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 und der dazugehörigen Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben dem Betriebsleiter, jedoch vorbehaltlich der im Abs. 2 genannten Aufgaben.
- 2) Dem Bürgermeister obliegen insbesondere:
  - a) die Fertigung von Urkunden im Sinne des § 71 der Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, wie Urkunden über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, über die Aufnahme von Krediten, über die Einstellung des Betriebes sowie die Fertigung der Dekrete und Dienstverträge der Bediensteten des Betriebes;
  - b) dringende Verfügungen gemäß § 73 der Allgemeinen Gemeindeordnung 1998;
  - c) das Vorschlagsrecht für den Betriebsleiter an den Gemeinderat;
  - d) die ihm nach dem Gemeindebedienstetengesetz 1992, dem Gemeindevertragsbedienstetengesetz und dem Gemeindemitarbeiterinnengesetz 2011 hinsichtlich des Betriebsleiters zukommenden Befugnisse;
  - e) die Vertretung des Betriebes nach außen in außergewöhnlichen und die Interessen der Gemeinde insgesamt betreffenden Fällen; hierüber hat er rechtzeitig den Betriebsleiter zu informieren.

## **§7**

### **Der Betriebsleiter**

- 1) Der Betriebsleiter hat weitgehende Entscheidungsfreiheit im operativen Bereich (laufende Verwaltung). Ihm obliegen die selbständige Leitung des Betriebes und die

selbstständige Erledigung aller jener Aufgaben, die nicht dem Gemeinderat, dem Gemeindevorstand oder dem Bürgermeister vorbehalten sind.

- 2) Der Betriebsleiter muss die Voraussetzung zur Führung des Betriebes erfüllen. Er trägt die Verantwortung für die Einhaltung der in den §§ 1 und 2 genannten Prinzipien und Ziele (Sach- und Formziele). Ebenso vertritt er den Betrieb nach außen, sofern sich nicht der Bürgermeister für bestimmte Fälle der Vertretung selbst vorbehalten. Dem Betriebsleiter obliegt die regelmäßige Berichterstattung an den Bürgermeister über sämtliche Angelegenheiten des Betriebes sowie an die anderen Organe hinsichtlich der diesen zustehenden Aufgaben.
- 3) Dem Betriebsleiter obliegen insbesondere:
  - a) die Aufstellung sämtlicher fachlicher und wirtschaftlicher Planungen sowie die rechtzeitige Antragstellung hinsichtlich aller grundsätzlichen Maßnahmen, die zur Erreichung der gesteckten Ziele und zur erfolgsorientierten Betriebsführung und Gebarungsentwicklung notwendig sind;
  - b) die Aufstellung des Voranschlages und der Planungskosten- und Leistungsrechnung, weiters der Gebührenkalkulation, des Rechnungsabschlusses, der Vermögens- und Schuldenrechnung und der Kosten- und Leistungsrechnung sowie deren rechtzeitige Vorlage an den Bürgermeister und in weiterer Folge an die zur Beschlussfassung vorgesehenen Organe;
  - c) die mindestens jährlich zu legenden Berichte über die Kosten und Leistungen, Einnahmen und Ausgaben, über die Entwicklung des Aktivvermögens und der Schulden, sowie weiters über die Personalentwicklung und über die Qualitätsindikatoren.

## **§8**

### **Wirtschaftsführung und Kostendeckung**

- 1) Der Betrieb gilt als eine Form von Sondervermögen der Gemeinde und gehört zum Gemeindegut.
- 2) Die Substanzerhaltung ist grundsätzlich anzustreben, wobei auf die Erfüllung der gestellten Leistungsziele unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Konsumenten zu achten ist.
- 3) Ein Kostendeckungsgrad von über 50 Prozent ist jedenfalls zu erreichen, wobei vom betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff auszugehen ist. Der erzielte Kostendeckungsgrad muss durch entsprechende Maßnahmen im Bereich der Auslastung, der Gebühren – und Tarifgestaltung und durch Einflussnahme auf die entstehenden Kosten sukzessive bis zur Erreichung des vorgegebenen Kostendeckungsziels (100 Prozent) gesteigert werden.
- 4) Die von der Gemeinde für den Betrieb aufgenommenen Schulden dürfen nur für Zwecke des Betriebes verwendet werden; der dafür anfallende Schuldendienst ist zur Gänze vom Betrieb zu tragen.

## **§9**

### **Rechnungswesen**

- 1) Das Rechnungswesen umfasst die einjährige und die mehrjährige Planung, die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben einschließlich Rechnungsabschluss, die Kosten- und Leistungsrechnung, eine Kalkulation nach betriebswirtschaftlichen Kriterien sowie die Berichtslegung.
- 2) Der Voranschlag über die voraussichtlich fällig werdenden Einnahmen und Ausgaben einschließlich der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung ist im Sinne der VRV zu erstellen und kann auch als Untervoranschlag vorgelegt werden.
- 3) Die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben einschließlich jener zur Verrechnung der innerbetrieblichen Leistungen hat nach dem Prinzip der einmaligen Erfassung (Buchung) und nach einem solchen System zu erfolgen, dass auch getätigte Bestellungen nachgewiesen und der jeweils erreichte Vollzug des Voranschlages abgeleitet werden können.

- 4) Zum Jahresende ist der Rechnungsabschluss zu erstellen. Er besteht aus der Haushaltsrechnung und aus einer Vermögens- und Schuldenrechnung im Sinne der VRV.
- 5) Die Kosten- und Leistungsrechnung ist zumindest als Vollkostenrechnung auf Basis der Ist-Kosten im Sinne der Richtlinie des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes aufzustellen.
- 6) Die Aussagen und Ergebnisse der genannten Instrumente des Rechnungswesens sind durch entsprechende Auswertungen und Erläuterungen in schriftlicher und graphischer Form aufzubereiten.

### § 10

#### Sonstige Organisationsvorschriften

Die Organisationsvorschriften der Gemeinde, wie die Allgemeinde Gemeindeordnung 1998, das Gemeindehaushaltsgesetz 2020, die Geschäftsordnung, die Vergabeordnung u. a. m. sind anzuwenden; stehen einzelne Bestimmungen jener Vorschriften nicht mit dem vorliegenden Statut im Einklang, gilt die bezügliche Bestimmung dieses Statuts (lex specialis).

**Der Bürgermeister:  
Richard Unterreiner**

**Dem Beschlussantrag wird die Zustimmung erteilt:**

15.05.20	No Richard
15.05.20	Zeiner - Linder
15.05.20	Zeiner Edwin
15.05.20	Ploner Thomas
15.05.20	Pete Ludwig
15.05.20	Haberl
15.5.20	Gönlzer Silvia
15.2.20	Jandl
15.5.20	Toni Mann



# Beschlussantrag

Der Gemeindevorstand stellt einstimmig an den Gemeinderat den Antrag,  
Herrn Steiner Ewald als stellvertretenden Standesbeamten bestellen zu wollen.

Dem Beschlussantrag wird die Zustimmung erteilt:

15.05.20

W. Auer

15.05.20

Leiner-Linder

15.05.20

Gertraud Gwin

15.05.20

Florian Thomas

15.05.20

Peter Lutz

15.05.20

Helmut Kip

15.5.20

Günter Fikula

15.5.20

Herrn Steiner E

15.5.20

Julia Kersch

